

Beispiel eines Waldpflegevertrages

Über die Bewirtschaftung und Betreuung von Privatwald

zwischen

Name, Vorname:

Straße, PLZ, Ort:

Telefon, Fax:

(Eigentümer)

und

EWH Eifel Wald und Holz Management GmbH

Mötscher Straße 14 b

54634 Bitburg

- diese vertreten durch den Geschäftsführer Elmar Franzen, Assessor des
Forstdienstes -

(Auftragnehmer)

PRÄAMBEL

Die EWH Eifel Wald und Holz Management GmbH ist ein Dienstleistungsunternehmen für private Waldbesitzer, deren alleiniger Gesellschafter der Waldbauverein Bitburg e. V. ist. Der Waldbauverein Bitburg ist ein Zusammenschluss privater Waldbesitzer. Die EWH Eifel Wald und Holz Management GmbH ist eine nach § 18 Bundeswaldgesetz anerkannte Forstbetriebsgemeinschaft.

Die EWH Eifel Wald und Holz Management GmbH bietet Dienstleistungen und Hilfestellung in allen Fragen der Waldbewirtschaftung, des Naturschutzes und der Landespflege. Der Schutz des heimischen Waldes und seine nachhaltige Nutzung sind hierbei von besonderer Bedeutung.

Die EWH Eifel Wald und Holz Management GmbH verpflichtet sich, die zu betreuenden und bewirtschaftenden Waldflächen entsprechend der Zielsetzung des Waldbesitzers und im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben sachgemäß zu pflegen. Dies geschieht mit dem Ziel, einen standortgerechten Zustand des Waldes zu bewahren oder herzustellen, die

Schutzfähigkeit des Waldes zu sichern und die Erzeugung von möglichst wertvollem Holz durch eine nachhaltige Bewirtschaftung zu gewährleisten.

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Der Eigentümer überträgt dem Auftragnehmer die Verwaltung und Bewirtschaftung seines Forstbetriebes mit derzeit XX ha Betriebsfläche im nachfolgend beschriebenen Umfang.
- (2) Der örtliche Wirkungsbereich des Vertrages erstreckt sich auf die nachfolgend angegebenen Flächen:

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Nutzungsart	Größe (ha)
1					
2					
3					
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10					

§ 2 Vertragsdauer

- (1) Der Vertrag wird zunächst für den Zeitraum vom XX.XX.20XX bis XX.XX.20XX fest abgeschlossen. Er verlängert sich danach um jeweils 1 Jahr, sofern er nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des jeweiligen Vertragsjahres von einer der beiden Parteien gekündigt worden ist.
- (2) Als Vertragsjahr gilt das Regelwirtschaftsjahr (01.01.-31.12.).

§ 3 Grundsätze der Bewirtschaftung

- (1) Die Bewirtschaftung des Forstbetriebes erfolgt nach den Grundsätzen der Nachhaltigkeit und den Prinzipien der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft unter Einhaltung der einschlägigen Gesetze des Bundes und des Landes Rheinland-Pfalz (Waldgesetz, Jagdgesetz, Naturschutzgesetz etc.).
- (2) Die Bewirtschaftung erfolgt nach unternehmerischen Grundsätzen. Der Auftragnehmer arbeitet nach Wirtschaftlichkeitskriterien und gleicht jährliche Schwankungen angemessen und eigenverantwortlich aus (Holzmarkt, Fördermittel, Schäden, Rücklagen).
- (3) Grundlagen der Bewirtschaftung sind die naturalen Vorgaben des Forsteinrichtungswerkes vom XX.XX.20XX. Liegt kein Forsteinrichtungswerk vor, so werden die naturalen Angaben eines zu erstellenden Mehrjahresplanes herangezogen.
- (4) Die Forsteinrichtung ist nicht Gegenstand dieses Vertrages.
- (5) Der Eigentümer als Betriebsinhaber definiert für seinen Forstbetrieb Besteuerungsform und Gewinnermittlungsart und benennt ein Steuerbüro für Buchhaltung und Abschlüsse. Entwicklungen und Änderungen hierzu stimmt der Eigentümer mit dem Auftragnehmer ab und liefert die notwendigen Informationen und Materialien. Der Auftragnehmer übergibt Belege und Unterlagen fristgerecht an das Steuerbüro. Der Eigentümer informiert den Auftragnehmer über den forstbetrieblichen Teil des steuerlichen Jahresabschlusses.

- (6) Sondermaßnahmen und -ausgaben gehören nicht zur Bewirtschaftung durch den Auftragnehmer nach diesem Vertrag (nicht unmittelbar zum Forstbetrieb gehörende Maßnahmen wie Gebäude etc.).

§ 4 Umfang der Bewirtschaftung und Entgeltregelung

- (1) Die Bewirtschaftung schließt die forsttechnische Betriebsleitung sowie die Betriebsausführung ein.
- (2) Die Betriebsleitung umfasst folgende Leistungen:
- allgemeine Verwaltung und Planung der Maßnahmen
 - Organisation und Durchführung der Maßnahmen
 - Kontrollbegänge
 - Jahres-Abschlußbericht
 - Wahrnehmung staatlicher Zuwendungen

Für die Betriebsleitung fällt jährlich folgender Kostensatz:

Betriebsleitung	Holzbodenfläche	€ / ha
------------------------	-----------------	--------

- (3) Die Leistungserbringung für die Bewirtschaftung der Waldfläche ist in Leistungsblöcken differenziert. In Anhang 1 sind die Kostensätze für die einzelnen Leistungen aufgeführt.

Maßnahme	Einheit	Entgelt
Holzeinschlag Vorbereitung, Auszeichnen, Einweisung und Abrechnung der Unternehmer	Hiebsmenge	€/ fm
Holzaufnahme Kontrollmaß, Kennzeichnung, Listen	Verkaufsmaß	€/ fm
Holzverkauf Übergabe, Rechnungsstellung	Verkaufsmenge	€/ fm
Brennholz-Selbstwerbung	Nettowarenwert	
Einzelmaßnahmen		
Kulturpflege	Holzbodenfläche	€/ ha
Jungwuchspflege	Holzbodenfläche	€/ ha
Jungbestandspflege	Holzbodenfläche	€/ ha
Reisig räumen	Holzbodenfläche	€/ ha
Vorwuchsbeseitigung	Holzbodenfläche	€/ ha
Bodenarbeiten	Holzbodenfläche	€/ ha
Zäunung, Zaunabbau	Lfm Zaun	
Ästung	Anzahl	
Fördermittelbeantragung	Antragssumme	% Provision
Organisation sonstiger Maßnahmen (Wegebau, Nebennutzungen, etc.)		40 € / Std.

- (4) Das Entgelt ist am 30.06. jeden Jahres - erstmalig am 30.06.20xx für das Jahr 20XX - auf folgendes Konto zu entrichten:

Kontonummer _____

BLZ: _____

Kreditinstitut: _____

§ 5 Jahreswirtschaftsplanung

- (1) Der Auftragnehmer erstellt die Jahreswirtschaftsplanung. Diese enthält neben den naturalen auch die zugehörigen monetären Plandaten. Die Jahreswirtschaftsplanung benennt die voraussichtlichen Erlöse und Kosten des Forstbetriebes lt. § 6 (2) u. (3) und definiert das zu realisierende Betriebsergebnis lt. § 6 (4).
- (2) Die Jahreswirtschaftsplanung wird entsprechend der Besteuerungsform des Forstbetriebes als Nettoplanung bei Regelbesteuerung oder Bruttoplanung bei pauschalierter Besteuerung erstellt.
- (3) Die Jahreswirtschaftsplanung ist dem Eigentümer zwei Monate vor Ende des alten Wirtschaftsjahres vorzulegen und zu erläutern. Sie bedarf der schriftlichen Genehmigung.
- (4) Kontrollelement für die ordnungsgemäße Ausführung aller Maßnahmen lt. Jahreswirtschaftsplanung bzw. für die Angemessenheit von Ausgleichs- bzw. Zusatzmaßnahmen ist die jährliche Betriebsabrechnung, die vom Auftragnehmer jeweils zum Ende des laufenden Wirtschaftsjahres erstellt und erläutert sowie vom Eigentümer schriftlich bestätigt wird (Entlastung).

§ 6 Wirtschaftsziel

- (1) Das Wirtschaftsziel besteht in dem jährlichen Erreichen eines Betriebsergebnisses, welches nach Deckung der Kosten aus den Erlösen verbleibt.
- (2) Zu den Erlösen nach diesem Vertrag gehören die Erlöse aus dem Verkauf von Holz und den Nebennutzungsprodukten, sowie die Erlöse aus Fördermitteln.
Zu den Erlösen nach diesem Vertrag gehören nicht die Erlöse aus Jagdbewirtschaftung und Wildvermarktung und aus der Brennholz-Selbstwerbung.
- (3) Zu den Kosten nach diesem Vertrag gehören die Verwaltungskosten, i. e. S. das Betreuungsentgelt des Auftragnehmers, die Fixkosten, soweit dem Auftragnehmer hierzu Belege vorliegen (z. B. Grundsteuer, Beiträge) und die Bewirtschaftungskosten, i. e. S. Kosten für Lieferungen und Leistungen bei der Durchführung der forstlichen Betriebsarbeiten (Unternehmer).
Zu den Kosten nach diesem Vertrag gehören nicht die Kosten, die bei der Jagdbewirtschaftung entstehen (z. B. für jagdliche Einrichtungen u. ä.).
- (4) Zum Betriebsergebnis nach diesem Vertrag gehören die Rücklage lt. § 7.
- (5) Der Auftragnehmer begleicht die Kosten aus den Erlösen, zahlt den Garantiebetrug an den Eigentümer und bildet eine Rücklage zur späteren Verwendung im Forstbetrieb.
- (6) Im Falle einer außerordentlichen Kündigung treffen die Vertragspartner eine gegenseitige Entschädigungsregelung, die es dem Auftragnehmer ermöglicht, alle bestehenden Verbindlichkeiten des Forstbetriebes zu begleichen oder an den Eigentümer zu übertragen.

§ 7 Rücklage

- (1) Rücklagen im Sinne dieses Vertrages sind Erlöse aus dem Forstbetrieb, die nach Abzug aller Kosten sowie nach Auszahlung des Garantiebetrages auf dem Betriebskonto verbleiben. Sie dienen dem Ausgleich von Ertragsschwankungen des Forstbetriebes in Folgejahren.
- (2) Die Erwirtschaftung einer Rücklage sowie deren Höhe ist Bestandteil der Jahreswirtschaftsplanung, ebenso auch Entnahmen aus der Rücklage in ertragsschwächeren Wirtschaftsjahren. Unter Beachtung von § 3 (2) sollen auch außerplanmäßige Regulationen über die Rücklage erfolgen.
- (3) Die Rücklage bildet theoretisch den zu versteuernden Gewinn des Forstbetriebes. Die Höhe dieses Gewinns ebenso wie die Höhe der Entnahmen aus der Rücklage haben für den Eigentümer einkommenssteuerliche Konsequenzen, die dem Auftragnehmer nicht bekannt oder vorhersehbar sind. Der Eigentümer prüft deshalb die Vorschläge der Jahreswirtschaftsplanung bezüglich der Rücklage (Steuerbüro) und benennt dem Auftragnehmer Ober- und Untergrenze der Beträge.
- (4) Die Rücklagen sind im Sinne kaufmännischer Sorgfalt und Vorsicht und unter Beachtung wirtschaftlicher Grundsätze im Interesse des Eigentümers zu verwenden. Ausgeschlossen sind spekulative Anlageformen. Zinserträge erhöhen die Rücklage.
- (5) Bei Auflösung dieses Vertrages wird die Rücklage zur Begleichung aller bestehenden Verbindlichkeiten des Forstbetriebes benutzt. Sollte hierbei ein Rest verbleiben, wird dieser an den Eigentümer ausgezahlt.

§ 8 Betreuungsentgelt

- (1) Der Eigentümer erstattet dem Auftragnehmer für die erbrachten Leistungen entsprechend Anlage 2 ein Betreuungsentgelt, welches sich aus einem Grundbetrag sowie einzeln abzurechnenden Entgelten zusammensetzt.
- (2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, das Betreuungsentgelt so detailliert wie möglich zu planen und als betriebliche Ausgabe in die Jahreswirtschaftsplanung einzustellen.

§ 9 Forstliche Betriebsarbeiten

- (1) Die Vergabe und Ausführung der forstlichen Betriebsarbeiten erfolgt im Auftrag des Eigentümers, der sich dabei vom Auftragnehmer vertreten lässt (Vertreterstellung).
- (2) Dem Auftragnehmer ist es gestattet, im Hinblick auf die Erreichung des Wirtschaftszieles über alle ihm notwendig erscheinenden Maßnahmen im Rahmen der bestätigten Jahreswirtschaftsplanung selbst zu entscheiden und sie nach eigenem Ermessen entweder selbst durchzuführen oder an Dritte zu vergeben. Hierzu übergibt der Eigentümer sein Direktionsrecht ganz an den Auftragnehmer.

§ 10 Jagdausübung

- (1) Jagdrecht und Jagdausübungsrecht im Eigenjagdbezirk des Forstbetriebes stehen dem Eigentümer zu.
- (2) Der Auftragnehmer hat gegen den Eigentümer keinen Anspruch auf Ersatz von Wild- oder Jagdschaden. Ansprüche gegen Dritte bleiben davon unberührt.

§ 11 Bewirtschaftungsunterlagen

- (1) Sämtliche einschlägigen Bewirtschaftungsunterlagen (Jahreswirtschaftsplanung, Ausschreibungsunterlagen, Holzverkaufsunterlagen, Kartenwerk, Rechnungen, Buchungsbelege etc.) befinden sich während der Laufzeit des Vertrages beim Auftragnehmer. Das Eigentumsrecht an diesen Unterlagen wird nicht berührt. Der Eigentümer hat jederzeit ein Einsichtsrecht. Auf Anforderung werden dem Eigentümer Originale oder Kopien zur Verfügung gestellt.
- (2) Rechnungen und andere Buchungsbelege werden vom Auftragnehmer bearbeitet, kopiert und danach im Original an den Eigentümer bzw. das Steuerbüro weitergegeben.
- (3) Im Falle einer ordentlichen oder außerordentlichen Kündigung dieses Vertrages verpflichtet sich der Eigentümer, dem Auftragnehmer aus steuerlichen und Haftungsgründen den Besitz von Kopien des gesamten vorher verwalteten Schriftgutes, auch nach Vertragsende, zu gestatten.

§ 12 Information des Eigentümers

- (1) Mindestens einmal jährlich informiert der Auftragnehmer den Eigentümer im Rahmen von Waldbegängen über vollzogene und geplante forstliche Betriebsmaßnahmen und deren Auswirkungen. Zweckmäßigerweise sollen diese Begänge mit der Übergabe und Diskussion der Entwürfe von Betriebsabrechnung und Jahreswirtschaftsplanung verbunden sein.
- (2) Der Eigentümer erhält hierbei Gelegenheit, seinerseits Ziele, Wünsche und Vorgaben zu benennen und deren Einstellung in die Jahreswirtschaftsplanung zu veranlassen.

§ 13 Zusätzliche Vereinbarungen

§ 14 Änderungen des Vertrages

§ 15 Haftung

§ 16 Außerordentliche Kündigung

§ 17 Gültigwerden des Vertrages

§ 18 Salvatorische Klausel

§ 19 Gerichtsstand

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift Eigentümer

Unterschrift Auftragnehmer